

Haus- und Badeordnung (HBO) AQWA Bäder- und Saunapark

§ 1 Allgemeines

1. Die HBO dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im AQWA Bäder- und Saunapark. Mit dem Betreten des Geländes des AQWA Bäder- und Saunaparks erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Das Gelände des AQWA Bäder- und Saunaparks darf nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen oder Beschädigungen haftet der Gast für den Schaden. Wer Einrichtungen des AQWA Bäder- und Saunaparks nicht nur unwesentlich beschmutzt, ist zur Zahlung der Reinigungskosten in Höhe von mindestens 50,00 € verpflichtet. Sind die entstandenen Reinigungskosten nachweislich höher, bleibt Geltendmachung des entstandenen Schadens ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Bade- und Saunagäste sind verpflichtet alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
4. Barfußbereiche (Sanitärzone, Badehalle, Beckenumgänge und Saunaraum) dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen nicht befahren werden.
5. Das Rauchen ist im AQWA Hallenbad nicht gestattet. In den Außenbereichen und im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche, außerhalb des Kleinkinderbereichs und sowie außerhalb des Waldes gestattet. Zigarettenkippen sind wie Müll zu entsorgen. Shisha & Wasserpfeifen sind im gesamten AQWA Bereich verboten.
6. Aus Sicherheitsgründen dürfen Behälter aus Glas oder Porzellan (Gläser, Flaschen, Geschirr usw.) in den Umkleiden-, Sanitär- und Badebereiche nicht benutzt werden.
7. Das Personal des AQWA Bäder- und Saunaparks oder weitere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die HBO verstoßen oder über keine gültige Eintrittskarte verfügen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal und die Betriebsleitung des AQWA Bäder- und Saunaparks entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in die textilfreien Bereiche nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist in allen Bereichen des AQWA Bäder- und Saunaparks ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO.
11. Das Mitbringen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist verboten.
12. Jede gewerbliche Tätigkeit im AQWA Bäder- und Saunapark, dazu zählt auch das Erteilen von Schwimmunterricht, sofern sie es gegen Entgelt gewerblich erfolgt, ist bei der Betriebsleitung anzumelden und genehmigungspflichtig.
13. Jeder Bade- und Saunagast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
14. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des AQWA Bäder- und Saunaparks werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Für die Videoüberwachung sind die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altrottstraße 39, 69190 Walldorf, Telefon 06227 82880, verantwortlich. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6, Abs. 1, lit. d) (z. B. Schutz vor Badeunfällen oder übergreifigen Handlungen anderer Badegäste) und f) (z. B. präventive Verhinderung von Vandalismus). Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stadtwerke-walldorf.de. Die Videodaten werden 30 Tage gespeichert, um Unfälle oder Straftaten aufklären zu können. Die Videodaten werden nur dann eingesehen, wenn z. B. durch eine im Schwimmbadbereich erfolgte Straftat eine Aufklärung dieser erfolgen muss. Empfänger der Videodaten können nur Mitarbeiter der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG und staatliche Organe der Exekutive und Judikative sein.
Sie haben das Recht, Auskunft über die evtl. von Ihnen gespeicherten Bilddaten zu erhalten. Bitte wenden Sie sich dazu an den Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG unter datenschutz@stadtwerke-walldorf.de. Sie haben auch das Recht, gegen die Verarbeitung dieser Daten entweder bei den Mitarbeitern des AQWA oder bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Beschwerde einzulegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutrittsregelung

1. Die Öffnungs-, Bade- und Einlasszeiten sowie Preislisten des AQWA Bäder- und Saunaparks werden in den Abteilungen Hallenbad, Freibad, Sauna durch Aushang im jeweiligen Eingangsbereich sowie öffentlich bekannt gegeben und sind Bestandteile der HBO.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote, ganz oder teilweise, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt insbesondere für Schul- und Vereinssport, Animationsprogramme, Wettkämpfe oder sonstige Veranstaltungen, bei denen die Becken oder andere Einrichtungen für die Öffentlichkeit zeitweilig ganz oder teilweise gesperrt sind. Auch Jahreskarten- und Mehrfachkartenbesitzer haben an diesen Tagen nur eingeschränkte oder keine Nutzungsmöglichkeit. Die Termine und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung werden rechtzeitig durch Aushang an den Eingängen sowie öffentlich bekannt gegeben. Die Hinterlegung von Jahreskarten wegen Schließung des Hallenbads aufgrund der jährlichen Revisionsarbeiten ist nicht möglich.
3. Der Zutritt und Aufenthalt im Badebereich ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badeunüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - e) Personen mit offenen Wunden oder schwerwiegenden Hautveränderungen, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

Badegäste, die sich entgegen dieser Anordnung im Gelände des AQWA Bäder- und Saunaparks aufhalten, können des Bades verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zum AQWA Bäder- und Saunapark nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Kinder, bis zum 12. Lebensjahr, solange sie nicht schwimmen können. Nichtschwimmer unter 12 Jahren haben im Bereich der Wasserflächen ständig geeignete Schwimmhilfen zu tragen. Geistig oder körperlich behinderte Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, ferner sich nicht alleine an- und auskleiden können sowie Personen, die unter plötzlich auftretenden Anfallskrankheiten leiden, ist der Zutritt ebenfalls nur zusammen mit einer verantwortlichen erwachsenen Begleitperson gestattet. Diese Begleitpersonen erhalten freien Eintritt in alle Abteilungen des AQWA Bäder- und Saunapark. Im Übrigen müssen die Begleitpersonen den AQWA Bäder- und Saunapark gemeinsam mit der betreuten Person wieder verlassen.
5. Der AQWA Bäder- und Saunapark darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer sich ohne wichtigen Grund im Bäderpark ohne gültige Eintrittskarte aufhält, ist zur Zahlung eines erhöhten Entgelts in Höhe von 50,00 € verpflichtet. Benutzte Eintrittskarten bzw. Eintritte der 10er-Karte verlieren beim Verlassen des AQWA Bäder- und Saunaparks ihre Gültigkeit. Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Jahreskarten. Diese werden bei Nachweis des Verlustes gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ersetzt.
6. Muss das Freibad- und/oder der Liegewiesenbereich sowie der Saunagarten aus Witterungsgründen (z.B. Gewitter) kurzfristig gesperrt und geräumt werden, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 3 Haftung

1. Die Benutzung des AQWA Bäder- und Saunaparks erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber verpflichtet sich, die Einrichtungen des AQWA Bäder- und Saunaparks in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Betreiber haftet – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen und Bargeld. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 4 Benutzung des AQWA Bäder- und Saunaparks

1. Die Schwimm- und Badebecken des AQWA Bäder- und Saunaparks dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Gäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung. Die allgemeinen Sicherheitsregeln/Baderegeln sind einzuhalten.
2. Die Garderobenschränke/Werfächer sind von jedem Badegast selbst zu verschließen, der Schlüssel/Transponder ist während des Aufenthaltes bei sich zu tragen. Für verlorene Schlüssel/Transponder ist ein Betrag von 30,00 € zur Ersatzbeschaffung zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel nachträglich aufgefunden und zurückgegeben wird.
3. Garderobenschränke und/oder Werfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
4. Die Badebereiche dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Außerhalb der Duschräume ist die Verwendung von Seife oder sonstigen Körperreinigungsmitteln nicht gestattet. Die Benutzung der Duschen ist nur im üblichen Umfang zur Körperreinigung gestattet!
5. Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Außerhalb des textiltfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
7. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Badebereiche benutzen:
Hallenbad: Kleinkinderbecken, Aktions- und Nichtschwimmerbecken, Warmsprudelbecken
Freibad: Kleinkinderbecken, Nichtschwimmerbecken, abgegrenzter Nichtschwimmerbereich am Seeufer
 Der Aufenthalt im See sowie in Schwimmerbecken ist Nichtschwimmern verboten.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Badebereiche sowie das Unterschwimmen der Springerbereiche, des Rutschenauslaufs, der Seeinsel, der Seebühne und der Schwimmstege sind verboten.
10. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten in den Badebereichen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Das Ballspielen und die Benutzung sonstiger mitgebrachter Spielgeräte in den Badebereichen sowie die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten o.ä. bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals.
11. Das Reservieren von Einrichtungsplätzen wie Sitz- und Liegestühlen mittels Handtuch etc. bei längerer Abwesenheit ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen (Picknick Zone im Bereich der Empore) erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
13. Bei Gewitter sind die Wasserflächen im Freibad sofort zu räumen! Suchen Sie keinesfalls Schutz unter den Bäumen, sondern begeben sich sofort zu den Gebäuden im AQWA Sauna- und Bäderpark.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen sowie Übungsleiter, Betreuer von Gruppen und Lehrer darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir sie nicht davon entbinden können. In diesem Rahmen tragen die zuvor genannten Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Sach- und Personenschäden, Verschmutzungen sowie die Störung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entsteht.
2. Aufsichtspersonen und Eltern dürfen Nichtschwimmer und Kinder **nie**, auch nicht mit Schwimmhilfen, in und an den Badebereichen des AQWA Bäder- und Saunaparks unbeaufsichtigt lassen.
3. Bei Überlassen des Bades oder Teilen des AQWA Bäder- und Saunaparks (Schul- und Vereinsschwimmen) hat der verantwortliche Übungsleiter die Pflicht die HBO einzuhalten und ggf. für die Gruppe einzufordern.

§ 6 Besondere Einrichtungen

1. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Solarien, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
2. Das Springen ist **nur** auf der dafür vorgesehenen Sprunganlage und den Startblöcken erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) nur eine Person die Sprunganlage (Startblock) betritt,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) der Sprungbereich nach dem Auftauchen sofort verlassen wird.
 Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

3. Die **Rutschen** dürfen **nur** in der dafür zugelassenen Rutschposition benutzt werden. Auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Vorrutschtenden (eine Rutschenlänge/Ampelschaltung) ist zu achten. Der Rutschenauslauf ist sofort zu verlassen und für Nachrutschende frei zu machen. Die Regeln auf den Hinweistafeln am Rutschenaufgang sind unbedingt einzuhalten.
4. Das Ballspielen ist nur auf dem dafür vorgesehenen **Ballspielplatz** gestattet. An den vorgesehenen Plätzen sind nur die Ballsportarten durchzuführen, für die sie errichtet sind. (Fuß- und Handballfeld - Beach Volleyballfeld – Basketballfeld).
5. Die Benutzung des **Kinderspielplatzes** ist nur für Kinder bis zum 8. Lebensjahr zugelassen. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Aufsichtspersonen und Eltern haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.
6. Das Schwimmen im Badensee und die sonstige Benutzung mit Schwimmhilfen, Luftmatratzen, Schlauchbojen etc. ist nur geübten, gesunden und ausdauernden Schwimmern gestattet. Das Springen von der Seeplattform, der Seebühne und den Schwimmstegen ist nicht gestattet. Die Seebühne, Schwimmstege und Seinseln dienen der Erholung und dem sicheren Ein- und Ausstieg in den bzw. aus dem See. Das Toben und laute Spielen ist zu unterlassen.
7. Das Tauchen mit Pressluftflaschen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
8. Das Betreten des Minigolfplatzes ist nur mit einem gültigen Armband/Ticket erlaubt. Die Platz- und Spielregeln sind zu beachten.

§ 7 Bestimmungen für die Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des AQWA Bäder- und Saunaparks dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im AQWA Bäder- und Saunapark eingesehen werden können. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.
2. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines geeigneten Erwachsenen gestattet.
3. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. Im Dampfbad sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
6. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
7. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen und Ruheräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
9. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken/Saunateich der Schweiß abzuduschen.
10. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten; Geräusche sind zu vermeiden.
11. Ruheliegen, etc. dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
12. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
13. Aufgüsse werden bei Außentemperaturen ab 35 Grad Celsius nicht angeboten.

§ 8 Schadensmeldungen

1. Alle Einrichtungen im AQWA Bäder- und Saunapark werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen oder von einer Gefahrenstelle Kenntnis nehmen, so melden Sie den Schaden unverzüglich beim Personal. Wir sind bemüht schnellstmöglich die Gefahrenstelle/den Defekt zu beheben.

§ 9 Ausnahmen

1. Die HBO gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Gezeichnet: Abteilungsleitung AQWA Bäder- und Saunapark

*Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG
Abteilung AQWA Bäder- und Saunapark*

Stand: September 2019